

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 5. Februar 1968

2. Stück

2. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung, Abänderung (2. Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967).
3. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, Abänderung (Vergnügungssteuergesetznovelle 1967).
4. Verordnung: Wiener Kehrverordnung, Novellierung.

2.

Gesetz vom 17. November 1967, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (2. Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965 und Nr. 265/1967, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 9/1958, Nr. 4/1961, Nr. 10/1962, Nr. 15/1964, Nr. 4/1965 und Nr. 26/1967, wird geändert wie folgt:

1. § 64 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Sonntage sowie die Feiertage sind gesetzliche Ruhetage. Als Feiertage gelten folgende Tage:

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Hl. 3 Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).“

2. § 126 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

3.

Gesetz vom 17. November 1967, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1967).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, wird abgeändert wie folgt:

1. Am Schluß des § 5 Abs. 1 Z. 12 ist statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

2. Dem § 5 Abs. 1 ist eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. Vorführungen von Bildstreifen, die gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 des Wiener Kinogesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, LGBl. für Wien Nr. 20, sowie der Gesetze vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 8, und vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien Nr. 2/1967, begutachtet sind oder deren von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehenes Prädikat im Sinne des § 12 Abs. 4 des Wiener Kinogesetzes anerkannt wurde, wenn der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1600 m aufweist und

- a) die Bezeichnung „besonders wertvoll“ erhalten hat, zu 100%,
- b) die Bezeichnung „wertvoll“ erhalten hat, zu 50%,
- c) die Bezeichnung „schenswert“ erhalten hat, zu 25%.“

3. Im § 6 Abs. 5 haben statt der Worte „von der Wiener Landesregierung“ die Worte „vom Stadtsenat“ zu treten.

Artikel II

Die Vollziehung dieses Gesetzes erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, ausge-

nommen die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Mai 1967, mit der die Wiener Kehrverordnung vom 24. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 23, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Wiener Feuerpolizeigesetzes vom 17. Mai 1957, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Der § 1 der Verordnung vom 24. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 23, hat zu lauten:

§ 1

(1) Kehrgegenstände sind: Rauch- und Abgasfänge und deren Aufsätze, Feuerstätten und

deren Verbindungsstücke, wie Rauch- und Abgasrohre, Rauchkanäle und Poterien.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kehrgegenstände unterliegen mit Ausnahme der im Abs. 3 dieser Verordnung angeführten Feuerstätten und deren Verbindungsstücke der Reinigungspflicht durch den für das Haus bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — (§ 5 Abs. 3 des Wiener Feuerpolizeigesetzes und § 8 dieser Verordnung).

(3) Die Reinigung von Öfen aus Metall, Kachelöfen, Gasöfen und verschiebbaren Herden samt den dazugehörigen Rauch- und Abgasrohren sowie die Reinigung der Feuerzüge von Dampf-, Warmwasser- und Luftheizungskesseln, die nicht der Genehmigung nach der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, unterliegen, hat der Feuerstättenbenützer selbst vorzunehmen oder durch andere Personen zeitgerecht im Sinne des § 3 vornehmen zu lassen. Feuerzüge von Dampf-, Warmwasser- und Luftheizungskesseln, die der Genehmigung nach der Dampfkesselverordnung unterliegen, kann der Feuerstättenbenützer selbst reinigen oder durch andere Personen reinigen lassen, wenn die Reinigung unter Aufsicht des verantwortlichen Betriebswärters geschieht.

Der Landeshauptmann:
Marek